

Geschäftsbedingungen für gastronomische Leistungen
(Stand 31.07.2020)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden „Geschäftsbedingungen für gastronomische Leistungen“ gelten gegenüber Unternehmen, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (nachfolgend insgesamt Unternehmer genannt) in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Auftraggeber gelten nur, wenn die Capital Catering GmbH (nachfolgend auch Capital Catering genannt) sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Vertragspartner im Catering- oder Gastronomievertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Geschäftsbedingungen.

2. Bestellungen von Auftraggebern, die unter Hinweis auf ihre Geschäftsbedingungen erfolgen, führen in keinem Fall zur Anwendung abweichender oder widersprechender Geschäftsbedingungen, auch wenn Capital Catering im Rahmen der Abwicklung des Vertrages hierauf nicht nochmals gesondert hinweist.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von Capital Catering zur Erbringung gastronomischer Leistungen sind freibleibend und unverbindlich, auch wenn sie unterschrieben werden. Erfolgt durch den Auftraggeber eine Auftragserteilung auf ein freibleibendes Angebot, ist dies erst im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrages. Die Annahme eines Angebotes zum Vertragsabschluss durch Capital Catering kann bis zu drei Wochen dauern. Die Annahme eines Angebotes ist auch ohne Einhaltung der Schriftform konkludent durch Erbringung der Leistung möglich.

2. **Auftragsfrist:** Der Auftraggeber hat seinen Auftrag für Bestellungen gegenüber Capital Catering wie folgt abzugeben:
Bei einer Veranstaltung bis 100 Personen: bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag.
Bei einer Veranstaltung bis 500 Personen: bis 28 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag.
Bei einer Veranstaltung bis 1.000 Personen: bis 56 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag.
Bei einer Veranstaltung ab 1.000 Personen: bis 84 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag.

3. **Personenanzahl:** Der Auftraggeber hat seine verbindliche Meldung der Mindestpersonenzahl gegenüber Capital Catering wie folgt abzugeben:
Bei einer Veranstaltung bis 100 Personen: bis 7 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag.
Bei einer Veranstaltung bis 500 Personen: bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag.
Bei einer Veranstaltung bis 1.000 Personen: bis 21 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag.
Bei einer Veranstaltung ab 1.000 Personen: bis 28 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag.

Capital Catering behält sich bei veränderter Personenanzahl das Recht zu Preisanpassungen vor.

§ 3 Haftung für Verlust oder Beschädigung

Für Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen des Auftraggebers und seiner Gäste wird keine Haftung übernommen, es sei denn, es wird ein entgeltlicher Verwahrungsvertrag abgeschlossen oder der Schaden beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Capital Catering oder ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Abrechnungsgrundlage sind die von dem Auftraggeber angegebene und gegebenenfalls nachträglich modifizierten Teilnehmerzahlen bzw. die verbindlich bestellten Mengen.

2. Die Abrechnung der Kaltgetränke erfolgt grundsätzlich nach dem tatsächlichen Verbrauch, es sei denn, es sind verbindliche Mengen oder Pauschalen ausdrücklich vereinbart.

3. Wünscht der Kunde ein Limit für den Getränkeauschank, ist dies in der Bestellung oder spätestens bei der Annahme des Angebots schriftlich anzugeben.

4. Bei Verlängerung der Veranstaltungszeiten werden die Pauschalen für Getränke, Personal und Material entsprechend angepasst.

5. Sämtliche Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer, es sei denn, dass ausdrücklich ein Inklusivpreis vereinbart ist, in dem die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer bereits enthalten ist.

6. Soweit nicht anders angegeben hält sich Capital Catering an die im Angebot enthaltenen Preise 14 Tage ab dessen Datum gebunden. Zusätzliche, nachträgliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert vereinbart und berechnet.

7. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzüge netto zu zahlen. Der Auftraggeber kommt spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug. Verzugszinsen betragen für gewerbliche Kunden gemäß § 288 II BGB acht Prozentpunkte über dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte, für Verbraucher fünf Prozentpunkte über diesem Basiszinssatz. Das Recht zur Geltendmachung höherer Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund sowie die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleiben hiervon unberührt.

8. Zahlungen haben auf Kosten (Überweisungs- oder Kreditkartengebühren) des Auftraggebers durch Überweisung auf das Bankkonto von Capital Catering zu erfolgen.

9. Capital Catering ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen; sie wird den Auftraggeber über die erfolgte Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Capital Catering berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

10. Wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers schließen lassen, ist Capital Catering berechtigt, die gesamte bestehende Restschuld sofort fällig zu stellen, sowie weitere Leistungen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

11. Ist der Rechnungsempfänger nicht identisch mit dem Kunden, so hat der Auftraggeber eine verbindliche Erklärung des Rechnungsempfängers über die Kostenübernahme vorzulegen.

§ 5 Sicherheiten

1. Capital Catering ist berechtigt vom Auftraggeber eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 100% der gesamten Auftragssumme zu fordern. Vorauszahlungen werden spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung fällig.

2. Verlangt Capital Catering vom Auftraggeber eine Vorauszahlung innerhalb einer bestimmten Frist, erfolgt die Annahme des Auftrags unter der aufschiebenden Bedingung fristgerechter Zahlung.

3. Anstatt der Vorauszahlung kann der Auftraggeber bei einem Auftragsvolumen von bis zu EUR 1.000,00 die Sicherheitsleistung auch durch eine Einzugsermächtigung von einem hinterlegten Kreditkartenkonto veranlassen.

§ 6 Pauschalierter Vergütungsanspruch

1. Führt der Auftraggeber aus einem von Capital Catering nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte sie verlegen, hat Capital Catering gegenüber dem Auftraggeber die Wahl, statt eines konkret berechneten Schadenersatzanspruchs eine Pauschale geltend zu machen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, eine der nachstehenden Pauschalen bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten:

Bei einer Absage oder Verlegung von Veranstaltungen bis 100 Personen bis zu 7 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag werden 50% des gesamten Auftragswerts pauschal in Rechnung gestellt, danach pauschal 90% des gesamten Auftragswerts.

Bei einer Absage oder Verlegung von Veranstaltungen ab 100 Personen bis zu 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag werden 50% des gesamten Auftragswerts pauschal in Rechnung gestellt, danach pauschal 90% des gesamten Auftragswerts.

Diese Pauschalen gelten bei einer teilweisen Absage einer Veranstaltung entsprechend. Jede Absage des Auftraggebers bedarf der Schriftform.

2. Der Auftraggeber hat das Recht nachzuweisen, dass Capital Catering kein Schaden oder ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

§ 7 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden und ist Capital Catering mit Beauftragungen für den Auftraggeber in Vorlage getreten, so ist der Auftraggeber in jedem Fall zur Bezahlung dieser beauftragten Angebotsbestandteile verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler, Redner oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 8 Leistungs- und Erfüllungspflichten, Ausschlussfrist für Mängelanzeige, Abtretungsverbot

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Capital Catering die Erbringung ihrer Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten - hat Capital Catering, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen, nicht zu vertreten.

2. Im Interesse der Qualität und im Hinblick auf die Richtlinien der Lebensmittelhygieneverordnung ist die Standzeit von Buffets auf maximal drei Stunden begrenzt. Wird eine Bestellung über einen längeren Zeitraum benötigt, kann der Auftraggeber nach Absprache mit Capital Catering die Gesamtmenge der Speisen auf verschiedene

Bestellzeiten verteilen.

3. Offensichtliche Mängel der Leistung hat der Auftraggeber unverzüglich mündlich und spätestens innerhalb von zwei Wochen schriftlich Capital Catering anzuzeigen. Eine verspätete Mängelanzeige führt zum Ausschluss der Gewährleistung und Haftung von Capital Catering.

4. Ansprüche gegen Capital Catering sind nicht abtretbar, soweit es sich beim Auftraggeber um einen Unternehmer handelt.

§ 9 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der an Capital Catering übermittelten personenbezogenen Daten unter Beachtung der aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Haftung

1. Die Haftung von Capital Catering für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht von Capital Catering für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

3. Soweit die Haftung nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Capital Catering.

4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, bei der Zusicherung von Eigenschaffen und im Fall der gesetzlichen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

2. Soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Für den Fall der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts ist das Amtsgericht Berlin Charlottenburg zuständig.

3. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.